

# KRIPPENREGLEMENT DER KINDERKRIPPEN CAPRICORN, CHÜRALLA, MARMOTTA, MUNTANELLA UND RANDULINA

## 1. AUFNAHME

- 1.1 In die Krippe werden Kinder ab drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen, die regelmässig an mindestens einem ganzen Tag pro Woche betreut werden. In den ersten Betreuungsmonaten kann die minimale Betreuungszeit auf zwei halbe Tage pro Woche verteilt werden. Aus pädagogischen Gründen wird eine Betreuungszeit von zwei bis drei ganzen Tagen pro Woche empfohlen.
- 1.2 Ist die Krippe voll besetzt, wird eine Warteliste geführt. Die Kinder werden nach dem Datum ihrer Anmeldung aufgenommen. Ausnahmen sind aus sozialen oder pädagogischen Gründen möglich. Geschwister werden bevorzugt.
- 1.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet in der Regel die Krippenleiterin, in Zweifelsfällen die Geschäftsleiterin. Ein Wechsel von einer Krippe in eine andere Krippe ist frühestens nach einem Jahr möglich und nur dann zulässig, wenn die verbleibende Betreuungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt.
- 1.4 Der erste Betreuungsmonat gilt als Probe- und Eingewöhnungszeit. Am Anfang bleibt das Kind nur stundenweise zusammen mit einem Elternteil in der Krippe. Wenn sich das Kind an die neue Umgebung gewöhnt hat, kann es alleine dort gelassen werden. Je nach Befinden des Kindes wird die Betreuungszeit langsam erhöht. Die Eltern sind verpflichtet, sich für die Eingewöhnung des Kindes Zeit zu nehmen, andernfalls wird das Kind nicht aufgenommen. Auch bei einem Krippenwechsel sind die Eltern verpflichtet, sich für die Eingewöhnung des Kindes Zeit zu nehmen.
- 1.5 Die wöchentlichen Betreuungstage oder Betreuungshalbtage werden im Betreuungsvertrag im Voraus vereinbart. Möglich sind die Betreuung an ganzen Tagen, am Morgen mit Mittagessen, am Nachmittag mit Mittagessen oder nur am Nachmittag. Im Interesse einer guten Integration des Kindes wird die Betreuung an ganzen Tagen empfohlen.
- 1.6 Die Betreuungszeiten können auf den 1. eines jeden Monats geändert werden. Eine Reduktion der Betreuungszeiten muss der Krippenleiterin zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
- 1.7 An anderen als den vertraglich vereinbarten Betreuungstagen oder Betreuungshalbtagen können die Kinder in die Krippe gebracht werden, wenn es die betrieblichen Kapazitäten erlauben und im Voraus mit der Krippenleiterin oder Gruppenleiterin abgesprochen ist. Diese kurzfristig vereinbarten Betreuungstage oder Betreuungshalbtage werden zusätzlich zum Grundtarif in Rechnung gestellt.

## **2. ÖFFNUNGSZEITEN, BRING- UND ABHOLZEITEN, FERIEN UND FEIERTAGE**

2.1 Die Kinderkrippen Capricorn, Chüralla und Randulina sind von Montag bis Freitag von 07.15 bis 18.30 Uhr und die Kinderkrippen Marmotta und Muntanella von Montag bis Freitag von 07.30 bis 18.30 Uhr geöffnet.

2.2 Die Kinder, die für den ganzen Tag oder für den Morgen mit Mittagessen angemeldet sind, müssen spätestens um 09.00 Uhr in der Krippe sein.

Die Kinder, die für den Morgen mit Mittagessen angemeldet sind, müssen zwischen 13.30 und 14.00 Uhr abgeholt werden.

Die Kinder, die für den Nachmittag mit Mittagessen angemeldet sind, müssen um 11.00 Uhr gebracht werden.

Die Kinder, die nur den Nachmittag in der Krippe verbringen, müssen zwischen 13.30 und 14.00 Uhr gebracht werden.

Alle Kinder müssen spätestens um 18.30 Uhr abgeholt werden.

2.3 Während der Blockzeiten von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Bastel-, Spiel- oder Ausflugszeit ermöglicht werden.

2.4 Um die Kinder vor Überforderung zu schützen, wird eine Betreuungszeit von maximal 10 Stunden pro Tag empfohlen.

2.5 Die Kinder müssen pünktlich abgeholt werden. Bei verspätetem Abholen werden zusätzlich CHF 20.- pro Versäumnis verrechnet.

2.6 Absenzen müssen dem Krippenpersonal so früh wie möglich, spätestens am Vortag, und im Krankheitsfall spätestens bis 09.00 Uhr, gemeldet werden.

2.7 Das Krippenpersonal muss von den Erziehungsberechtigten persönlich informiert werden, wenn die Kinder von einer Drittperson abgeholt werden. Andernfalls werden die Kinder nicht entlassen.

2.8 An den folgenden Feier- und Brückentagen bleibt die Kinderkrippe geschlossen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag (25. Dezember) und Stephanstag (26. Dezember). Vor den Feiertagen schliesst die Kinderkrippe um 17.00 Uhr.

### **3. ALLGEMEINES ZUM KRIPPENALLTAG**

- 3.1 Die Kinder erhalten keine Kleider von der Kinderkrippe. Der Jahreszeit entsprechende Reservekleider, Finken oder Antirutschsocken und Zahnbürste sind mitzubringen.
- 3.2 Das Mitbringen von Süssigkeiten ist untersagt.
- 3.3 Ausser dem „Lieblingskuscheltierli“ sollen die Kinder keine eigenen Spielsachen in die Krippe mitnehmen.
- 3.4 Die Eltern sind verpflichtet, genügend Papierwindeln für ihr Kind zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Die Eltern geben dem Krippenpersonal auf einem Formular Auskunft über die Gewohnheiten und Besonderheiten ihres Kindes.
- 3.6 Die Eltern und das Krippenpersonal informieren einander regelmässig über ihre Beobachtungen beim Kind.
- 3.7. Auf Wunsch der Eltern gibt die Gruppenleiterin oder die Krippenleiterin in einem Elterngespräch Auskunft über den Entwicklungsstand des Kindes.
- 3.8 Anregungen und Beschwerden, die den Krippenalltag betreffen, sind bei der Gruppenleiterin oder bei der Krippenleiterin anzubringen.

### **4. KRANKHEIT UND UNFALL, MEDIKAMENTE, VERSICHERUNGEN**

- 4.1 Kranke Kinder dürfen nicht in die Krippe gebracht werden. Die Hinweise auf dem Merkblatt für den Fall einer Erkrankung des Kindes sind unbedingt zu beachten (siehe Anhang). Die zuständige Gruppenleiterin ist berechtigt, die Aufnahme eines Kindes bei akuter Erkrankung abzulehnen.
- 4.2 Erkrankt oder verunfallt ein Kind in der Krippe, werden die Eltern benachrichtigt, damit sie das Kind so bald wie möglich abholen können. Im Notfall ist das Krippenpersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder in Spitalpflege zu geben.
- 4.3 Medikamente, die dem Kind in der Krippe abgegeben werden müssen, sind dem Krippenpersonal zusammen mit der Packungsbeilage und mit den erforderlichen Informationen zu übergeben.
- 4.4 Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall zu versichern sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **5. ANMELDUNG UND AUFNAHMEGEBÜHR**

- 5.1 Neueintritte sind nur auf den 1. eines Monats möglich.
- 5.2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular. Erst nach Erhalt der schriftlichen Anmeldung kommt das Kind auf die Warteliste.
- 5.3 Die Anmeldegebühr beträgt CHF 100.–. Diese Gebühr ist ein einmaliger Beitrag an die Verwaltungskosten und wird nicht zurückerstattet. Sie ist auch geschuldet, wenn für das gleiche Kind bereits einmal ein Betreuungsvertrag bestanden hat.
- 5.4 Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes nach Vertragsunterzeichnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.– verrechnet.

## **6. KÜNDIGUNG UND AUSTRITT**

- 6.1 Der Betreuungsvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 6.2 Während der Probezeit kann der Betreuungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 6.3 Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung am 31. August des Jahres, in dem das Kind in den Kindergarten eintritt.

## **7. SISTIERUNG**

- 7.1 Bei längerer voraussehbarer Abwesenheit des Kindes von mehr als einem ganzen Kalendermonat kann das Betreuungsverhältnis sistiert werden.
- 7.2 Die Sistierung ist nur für ganze Kalendermonate und höchstens für insgesamt zwei Monate pro Kalenderjahr möglich. Die Sistierung ist der Krippenleiterin einen Monat im Voraus schriftlich bekannt zu geben.
- 7.3 Für die sistierten Monate werden 50 % der vertraglich vereinbarten Betreuungskosten verrechnet.

## **8. TARIFE (VGL. TABELLE IM ANHANG)**

### **8.1 Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern**

- 8.1.1 Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft (vgl. Art. 7 Abs. 1 Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden).
- 8.1.2 Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten massgebend (Art. 10 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen).
- 8.1.3 Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet (Art. 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen).
- 8.1.4 Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten (Art. 10 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen).
- 8.1.5 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Tariffestlegung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen (Art. 7 Abs. 3 Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden).
- 8.1.6 Die Erziehungsberechtigten übergeben der Geschäftsstelle die zur Tariffestlegung notwendigen Steuerunterlagen (letzte definitive oder allenfalls provisorische Steuerveranlagungsverfügung) oder erteilen der Geschäftsstelle schriftlich die Bewilligung, die erforderlichen Steuerdaten beim zuständigen Steueramt einzuholen. Im Falle eines Konkubinates sind auch die Steuerunterlagen des Lebenspartners einzureichen. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.
- 8.1.7 Eltern, die sich weigern, die für die Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erforderlichen Auskünfte zu geben, die weder die notwendigen Steuerunterlagen oder sonstigen Belege einreichen, noch die benötigte schriftliche Vollmacht für die Abklärungen beim zuständigen Steueramt erteilen, werden in die höchste Tarifklasse eingestuft.
- 8.1.8 Für Kinder, die nicht in einer Bündner Gemeinde angemeldet sind und darum keine Subventionen abgerechnet werden können, bezahlen die Eltern den Höchstattarif.
- 8.1.9 Die Geschäftsstelle legt auf Antrag der Eltern das anrechenbare Einkommen nach Ermessen fest, wenn die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 4 Ausführungsbestimmungen).
- 8.1.10 Die Tarife werden jährlich überprüft und jeweils per 1. Januar den aktuellen Verhältnissen angepasst. Sofern keine ausserordentlichen Veränderungen eintreten, wie zum Beispiel bei Scheidung oder Stellenverlust, gelten die Tarife jeweils für ein Jahr.

### **8.2 Abstufung nach der Betreuungsdauer**

- 8.2.1 Die Tarife sind nach Betreuungsdauer pro Woche abgestuft.
- 8.2.2 Die Betreuung während eines ganzen Tages entspricht einer Betreuungszeit von 100 %, die Betreuung während eines halben Tages mit Mittagessen einer Betreuungszeit von 70 % und die Betreuung nur am Nachmittag einer Betreuungszeit von 50 %.

8.2.3 Für die Betreuung während eines ganzen Tages bzw. eineinhalb Tagen pro Woche gilt der Grundtarif.

8.2.4 Für die Betreuung ab zwei ganzen Tagen oder insgesamt 200 % Betreuungszeit pro Woche werden 80 % des Grundtarifs verrechnet.

8.2.5 Für die Betreuung ab drei ganzen Tagen oder insgesamt 300 % Betreuungszeit pro Woche werden 70 % des Grundtarifs verrechnet.

### **8.3 Geschwistertarif**

8.3.1 Familien, die zwei oder mehr Kinder in der Krippe betreuen lassen, erhalten einen Rabatt.

8.3.2 Für das Kind mit dem höchsten Rechnungsbetrag bezahlen die Eltern den normalen Tarif.

8.3.3 Für das zweite Kind und die weiteren Kinder mit dem gleichen oder tieferen Rechnungsbetrag bezahlen die Eltern 50 % des normalen Tarifs.

### **8.4 Babytarif**

Für Babys und Kleinkinder bis zum vollendeten 18. Altersmonat werden aufgrund der intensiveren Betreuung 120 % des ordentlichen Tarifs verrechnet.

### **8.5 Tages- und Halbtagestarif**

#### 8.5.1 Tagestarif

Die in der Tabelle im Anhang aufgelisteten Tarife gelten für die Betreuung während eines ganzen Tages.

#### 8.5.2 Halbtagestarif mit Mittagessen

Für die Betreuung während eines halben Tages mit Mittagessen werden 70 % des Tagestarifs verrechnet.

#### 8.5.3 Halbtagestarif ohne Mittagessen

Für die Betreuung nur am Nachmittag werden 50 % des Tagestarifs verrechnet.

#### 8.5.4 Mahlzeiten

Die Kosten für die Mahlzeiten sind in den Krippenpreisen inbegriffen.

### **8.6 Reglements- und Tarifänderungen**

Der Stiftungsrat der Stiftung KiBE ist berechtigt, die Bestimmungen des Krippenreglements und die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen. Die Änderungen werden mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten schriftlich angekündigt.

## **9. RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSVERZUG**

- 9.1 In der Berechnung der Tarife sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage, Krankheiten usw.) bereits berücksichtigt. Ferien und Feiertage berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.
- 9.2 Kann ein Kind die Krippe wegen Krankheit oder Unfall länger als zwei Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrags oder eines Teils davon stellen. Ein in der Schweiz ausgestelltes Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Geschäftsstelle entscheidet definitiv über eine allfällige Rückerstattung.
- 9.3 Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Monat für den laufenden Monat.
- 9.4 Kurzfristig vereinbarte zusätzliche Betreuungstage oder Betreuungshalbtage, die nicht den schriftlich festgelegten Betreuungszeiten entsprechen, werden im Folgemonat zum Grundtarif verrechnet.
- 9.5 Die Rechnungen sind jeweils bis Ende Monat zu begleichen. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird der geschuldete Betrag in Betreibung gesetzt.
- 9.6 Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

## **10. VERSCHIEDENES, INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG**

- 10.1 Mit der Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern, das Krippenreglement erhalten zu haben und mit dessen Inhalt einverstanden zu sein.
- 10.2 Die Stiftung KiBE schützt die persönliche Integrität der betreuten Kinder und der Mitarbeitenden. Sie akzeptiert keine Grenzverletzungen gegenüber den betreuten Kindern und Mitarbeitenden. Bei jedem begründeten Verdacht auf eine strafbare Handlung wird bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstattet.
- 10.3 Anregungen oder Beschwerden zum Krippenalltag sind an die Krippenleiterin zu richten. Ist eine direkte Klärung nicht möglich, kann die Beschwerde an die Geschäftsleiterin weitergeleitet werden. Anregungen oder Beschwerden zum Krippenreglement sind direkt an die Geschäftsleiterin zu richten. Sind die Vertragspartner mit einem Entscheid der Geschäftsleiterin nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit die Beschwerde an den Stiftungsrat weiterzuleiten.
- 10.4 Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist Samedan.
- 10.5 Dieses Krippenreglement wurde vom Stiftungsrat der Stiftung KiBE am 22. März 2024 revidiert. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Samedan, 22. März 2024

**Stiftung KiBE Kinderbetreuung Oberengadin**

Laurence Badilatti, Präsidentin

Alice Bisaz, Geschäftsleiterin

## ANHANG 1

### ELTERN TARIFE DER KINDERKRIPPEN CAPRICORN, CHÜRALLA, MARMOTTA, MUNTANELLA UND RANDULINA (GÜLTIG SEIT 2021)

| Tarifstufen | steuerbares Einkommen plus<br>10% steuerbares Vermögen | Grundtarif<br>100% | ab 2 Tagen<br>80% | ab 3 Tagen<br>70% |
|-------------|--|--------------------|-------------------|-------------------|
| Stufe 1     | bis CHF 9'999  | CHF 41.00          | CHF 32.80         | CHF 28.70         |
| Stufe 2     | CHF 10'000 - 14'999                                    | CHF 45.00          | CHF 36.00         | CHF 31.50         |
| Stufe 3     | CHF 15'000 - 19'999                                    | CHF 49.00          | CHF 39.20         | CHF 34.30         |
| Stufe 4     | CHF 20'000 - 24'999                                    | CHF 53.00          | CHF 42.40         | CHF 37.10         |
| Stufe 5     | CHF 25'000 - 29'999                                    | CHF 57.00          | CHF 45.60         | CHF 39.90         |
| Stufe 6     | CHF 30'000 - 34'999                                    | CHF 61.00          | CHF 48.80         | CHF 42.70         |
| Stufe 7     | CHF 35'000 - 39'999                                    | CHF 65.00          | CHF 52.00         | CHF 45.50         |
| Stufe 8     | CHF 40'000 - 44'999                                    | CHF 71.00          | CHF 56.80         | CHF 49.70         |
| Stufe 9     | CHF 45'000 - 49'999                                    | CHF 75.00          | CHF 60.00         | CHF 52.50         |
| Stufe 10    | CHF 50'000 - 54'999                                    | CHF 79.00          | CHF 63.20         | CHF 55.30         |
| Stufe 11    | CHF 55'000 - 59'999                                    | CHF 83.00          | CHF 66.40         | CHF 58.10         |
| Stufe 12    | CHF 60'000 - 64'999                                    | CHF 87.00          | CHF 69.60         | CHF 60.90         |
| Stufe 13    | CHF 65'000 - 69'999                                    | CHF 91.00          | CHF 72.80         | CHF 63.70         |
| Stufe 14    | CHF 70'000 - 74'999                                    | CHF 97.00          | CHF 77.60         | CHF 67.90         |
| Stufe 15    | CHF 75'000 - 79'999                                    | CHF 101.00         | CHF 80.80         | CHF 70.70         |
| Stufe 16    | CHF 80'000 - 84'999                                    | CHF 105.00         | CHF 84.00         | CHF 73.50         |
| Stufe 17    | CHF 85'000 - 99'999                                    | CHF 109.00         | CHF 87.20         | CHF 76.30         |
| Stufe 18    | ab CHF 100'000   | CHF 113.00         | CHF 90.40         | CHF 79.10         |

#### Anmerkung

bis 190 % Betreuungszeit pro Woche Grundtarif

ab 2 Tagen Betreuungszeit pro Woche 80 % des Grundtarifs

ab 3 Tagen Betreuungszeit pro Woche 70 % des Grundtarifs

(siehe Punkt 8.2 des Krippenreglements)



## **ANHANG 2**

### **MERKBLATT FÜR DEN FALL EINER ERKRANKUNG DES KINDES**

#### **Ein krankes Kind braucht die ihm am nächsten stehende Person und seine vertraute Umgebung**

Die liebevolle Zuwendung und Pflege zuhause stärkt das Vertrauen des Kindes und wirkt sich positiv auf seine Entwicklung aus. Wird ein krankes Kind in die Krippe geschickt, besteht das Risiko einer Verschlimmerung seiner Erkrankung. Zudem können Verunsicherung, Ängste und das Gefühl, allein gelassen zu werden, eine bis anhin gute Betreuungssituation gefährden.

#### **Rechtliches**

Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, ihr krankes Kind zu pflegen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Solange das Kind so krank ist, dass es die persönliche Betreuung durch Vater oder Mutter braucht, und solange keine Drittperson die Pflege übernehmen kann, geht die Pflicht zur Pflege des Kindes der Pflicht, zur Arbeit zu gehen, vor. Mutter oder Vater sind dann an der Arbeitsleistung verhindert. Der Arbeitgeber muss den Lohn jedenfalls für kurze Zeit trotzdem entrichten (Art. 324a OR).

#### **Infektionskrankheiten**

Im Falle einer Infektionskrankheit muss das Kind unbedingt zuhause betreut werden, damit die anderen Kinder und das Krippenpersonal nicht angesteckt werden. Zu den Infektionskrankheiten gehören zum Beispiel Angina, Scharlach, Spitze Blattern, Masern, Mumps, Röteln, aber auch Erkältungen oder Grippe. Kinderkrankheiten sind oft bereits vor Ausbruch der eigentlichen Krankheit oder, bevor ein Hautausschlag sichtbar wird, ansteckend. Es ist deshalb wichtig, dass Sie frühzeitig den Kinderarzt aufsuchen, damit eine Diagnose gestellt und eine unnötige Gefährdung der anderen Krippenkinder vermieden werden kann. Denken Sie daran, dass Ihr Kind nach Abklingen der eigentlichen Krankheitszeichen noch einige Tage Erholungszeit braucht, bis es wieder ganz gesund ist.

Bei gewissen Infektionskrankheiten wie Scharlach, Angina oder einer Mittelohrentzündung ist zudem eine fachgerechte medizinische Behandlung von grosser Bedeutung. Gehirn-, Herz-, Nieren- oder Gelenkskomplikationen sind zwar seltene, jedoch sehr gefürchtete Komplikationen mit meist schweren Folgen für das betroffene Kind, welche durch eine sachgemässe Behandlung fast immer verhütet werden können.

Das Krippenpersonal wird Ihnen mitteilen, wenn bei anderen Kindern eine ansteckende Krankheit festgestellt worden ist. In diesem Fall ist es besonders wichtig, dass Sie bei Ihrem Kind auf frühe Krankheitszeichen wie Unwohlsein, Übelkeit, Erkältungszeichen oder Kopfschmerzen achten.

#### **Medikamente**

Geben Sie Ihrem Kind alle Medikamente, die es benötigt, mit der Packungsbeilage in die Krippe mit. Sie helfen so dem Krippenpersonal, die fachgerechte Behandlung auch in der Krippe sicherzustellen.

#### **Beratung und Hilfe**

Das Krippenpersonal wird Sie gerne beraten. Befolgen Sie seine Anweisungen und helfen Sie mit, einen gesunden und unbelasteten Krippenbetrieb aufrecht zu erhalten. Für weitere Fragen wenden Sie sich an Ihren Kinderarzt.